# RAHMENVERTRAG

über die Leihe von Kunstwerken und anderen Sammlungsgegenständen aus dem Bestand des Thüringer Museums Eisenach

zwischen der

Stadtverwaltung Eisenach Thüringer Museum Eisenach Schloß, Markt 24 99817 Eisenach

- Verleiher -

vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Matthias Doht

und den

Mühlhäuser Museen Kristanplatz 7 99974 Mühlhausen - Entleiher -

vertreten durch Herrn Thomas T. Müller, amt. Direktor

wird folgender Leihvertrag geschlossen:

## 1. Vertragsgegenstand

Der Verleiher überlässt dem Entleiher unentgeltlich die als Anlage einzeln aufgeführten Gegenstände.

Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

## 2. Vertragszweck:

Die Überlassung erfolgt ausschließlich für den folgenden Zweck:

Ausstellung "Franziskaner in Thüringen"

Bestimmungsort: Mühlhäuser Museen, Kornmarktkirche

Ohne die Erlaubnis des Verleihers ist der Entleiher nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache einem Dritten zu überlassen.

# 3. Vertragsdauer:

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.03. 2008 bis 30.11. 2008 geschlossen.

Die überlassenen Gegenstände sind spätestens bis zum 10.12.2008 zurückzugeben.

## 4. Erfüllungsort, Beförderung:

Erfüllungsort für die Übernahme ist Eisenach.

Erfüllungsort für die Rückgabe der überlassenen Gegenstände ist Eisenach.

Die Beförderung der entliehenen Gegenstände erfolgt durch den Entleiher und auf dessen Risiko.

# 5. Kündigung:

Der Verleiher kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Verletzung der vertraglichen Bestimmungen durch den Entleiher sowie die Nichtgewährleistung der sachgemäßen Pflege und Erhaltung der überlassenen Gegenstände.

## 6. Pflichten des Entleihers:

6.1.

Der Entleiher ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände vor Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzbeeinträchtigung von privater oder staatlicher Seite zu schützen und dem Verleiher von derartigen Maßnahmen unverzüglich Mitteilung zu machen.

6.2.

Der Entleiher ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Verleihers Veränderungen, wie beispielsweise Reparaturen, Instandsetzungen oder Aufarbeitungen vorzunehmen oder Zubehör des ausgeliehenen Gegenstandes ( wie zum Beispiel Rahmen und Sockel ) zu entfernen oder abzuändern.

6.3.

Der Entleiher ist verpflichtet, dem Verleiher unverzüglich das Auftreten von Mängeln anzuzeigen. Er hat ferner den Verleiher unverzüglich zu benachrichtigen, falls es zu einer Zerstörung, einem Verlust, einer Beschädigung oder einer Veränderung des überlassenen Gegenstandes kommt.

6.4.

Der Entleiher ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände in der in Museen üblichen Weise konservatorisch zu betreuen und zu pflegen.

6.5.

Von den überlassenen Gegenständen dürfen Abbildungen aller Art nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Verleihers gefertigt werden.

6.6.

Dem Verleiher oder seinem Beauftragten ist der Zutritt zu den Leihgaben zu gestatten.

6.7.

Der Entleiher ist verpflichtet, die geliehenen Objekte als Eigentum des Thüringer Museums Eisenach zu kennzeichnen.

6.8.

Der Entleiher ist verpflichtet, unmittelbar nach Erscheinen eines Ausstellungskataloges oder jeder eigenen Publikation, in der die entliehenen Gegenstände erwähnt werden, drei Exemplare dem Verleiher kostenlos zu übermitteln.

## 7. Versicherung:

#### 7.1.

Der Entleiher ist verpflichtet, auf seine Kosten für die überlassenen Gegenstände eine Transportversicherung von Nagel zu Nagel gegen alle Risiken zugunsten des Verleihers abzuschließen.

7.2.

Die Wertfestsetzung der entliehenen Gegenstände erfolgt durch den Verleiher. Dieser Wert ist als Versicherungswert auch einer Aufenthalts- und Bestandsversicherung zugrunde zu legen.

7.3.

Der Wert wird für jeden Gegenstand in der Anlage zum Vertrag aufgeführt.

7.4.

Der Entleiher hat auf seine Kosten für folgende Gegenstände eine zusätzliche Aufenthaltsund Bestandsversicherung abzuschließen: siehe Anhang

#### 8. Kosten:

#### 8.1.

Der Entleiher trägt die gewöhnlichen Erhaltungskosten der überlassenen Gegenstände sowie die Kosten für Reparaturen, Instandsetzungen und Aufarbeitungen, soweit diese Maßnahmen als Folge des vertragsgemäßen Gebrauchs notwendig werden.

8.2.

Die Kosten für Hin- und Rücktransport einschließlich angemessener Verpackung trägt der Entleiher.

8.3.

Für notwendige Kontrollen sowie für erforderliche Dienstreisen im Zusammenhang mit den Leihgaben - z. B. für den Hin- und Rücktransport durch Kuriere des Verleihers - trägt der Entleiher die Kosten nach den Bestimmungen des Reisekostengesetzes.

Kontrollen und Dienstreisen soll der Verleiher nur nach Absprache mit dem Entleiher vornehmen.

# 9. Haftung:

9.1.

Der Entleiher haftet bei Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der überlassenen Gegenstände sowie für jede Veränderung der Abnutzung, die während der Dauer der Leihe entsteht.

9.2.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Verleihers beträgt 2 Jahre.

# 10. Schadensregulierung:

Bei Haftungsfällen nach Nummer 9. wird der Schaden wie folgt reguliert:

10.1.

Bei Totalverlust zahlt der Entleiher den in der Anlage zum Vertrag festgesetzten Wert. Das gleiche gilt, wenn die überlassenen Gegenstände durch Beschädigung völlig wertlos geworden sind.

10.2.

Im übrigen trägt der Entleiher die Kosten der Restaurierung und die Wertminderung. Zur Selbstreparatur ist der Entleiher nur nach schriftlichem Einverständnis des Verleihers berechtigt.

## 11. Gerichtsstand ist Eisenach

## 12. Schlußbestimmungen:

## 12.1.

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen unberührt.

1	$\mathbf{a}$	1	
ı	1.	1	

Der Verleiher und der Entleiher erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

## 12.3.

Ergänzungen und Veränderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

**Anlage:** 1 Exponatenliste mit Versicherungsangaben

## 13. Besondere Abreden:

Mühlhausen, den

Die Kosten von 800,00 € der durch Frau Christine Machate, Erfurt, im Vorfeld durchgeführten Konservierung der Fassung sowie die Frau Machate entstehenden Transportkosten von 100,00 € trägt der Entleiher.

Die in der Restaurierungsdokumentation aufgeführten Ausstellungsbedingungen sind durch den Entleiher zu gewährleisten.

Eisenach, den 01.022007	Frau Désirée Baur
<b>,</b>	Museumsdirektorin
	Widscallisalicktoriii

Herr Thomas T. Müller amt. Direktor